

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der MCS messe consulting service GmbH

## 1.0 Allgemeines

Die folgenden Bedingungen gelten für alle Angebote und Auftragsbestätigungen, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen werden, welche aber grundsätzlich schriftlich fixiert werden müssen, um rechtswirksam zu sein. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, die unseren eigenen Bedingungen widersprechen, sind nur gültig, soweit sie von uns ausdrücklich anerkannt und schriftlich bestätigt werden.

## 2.0 Angebote / Auftragsbestätigungen

Die in unseren Angeboten genannten Kosten und Preise entsprechen dem jeweiligen Stand, sie sind freibleibend im Hinblick auf mögliche Kostensteigerungen bis zur Auftragserteilung durch den Kunden. Allein verbindlich sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Kosten und Preise, sofern keine Einschränkungen vereinbart werden. Alle Positionen in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen gelten auf Mietbasis, d.h. alle Gegenstände sind dem Kunden für den genannten Zeitraum zur Miete überlassen; sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich mit der Bezeichnung "zum Kauf" gekennzeichnet sind.

## 3.0 Lieferungen und Leistungen

Die Fertigstellung von Messeständen erfolgt normalerweise nach Terminabsprache, jedoch in der Regel bis spätestens 18.00 Uhr am Tage vor der Eröffnung der Messe, es sei denn, der Veranstalter schreibt andere Regelungen vor. Wir behalten uns jedoch vor, kleine Restarbeiten bis zur Eröffnung der Messe bzw. Ausstellung auszuführen, soweit sie die Inbetriebnahme des Messestandes durch den Auftraggeber nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Standabbau kann normalerweise ab Messeschluss erfolgen, d.h. Einrichtungsgegenstände und Material des Auftraggebers bzw. des Ausstellers müssen unmittelbar nach Messeschluss von ihm entfernt werden, so dass der Standabbau ohne Verzögerung und Behinderung erfolgen kann. Müssen Einrichtungsgegenstände, Material oder Exponate durch uns entfernt, ausgebaut oder verpackt werden, berechnen wir die dadurch entstehenden Kosten nach Aufwand. Soll der Messestand für einen längeren Zeitraum vor oder nach der Veranstaltung zur Verfügung stehen, müssen die entsprechenden Angaben extra vermerkt sein. Ist mcs nachweislich durch höhere Gewalt, Streiks, behördliche Verfügung, durch mcs nicht verschuldete Transportverzögerungen und / oder ähnliche Vorkommnisse, deren Beseitigung außerhalb unseres Einflusses liegt, an der rechtzeitigen Fertigstellung des Auftrages / Messestandes gehindert, ist der Kunde im Rahmen der vorhandenen und zumutbaren Möglichkeiten sofort zu verständigen. Er kann in diesen Fällen vom Auftrag zurücktreten, wobei er die uns entstehenden Kosten bis zur nachgewiesenen Höhe übernehmen muss. Regressansprüche an uns wegen Nichtteilnahme an der Messe / Ausstellung aus den oben geschilderten Gründen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung eines Messestandes durch grobes Verschulden unsererseits kann der Kunde vom Auftrag sofort zurücktreten, da in der Regel von dem gesetzlich verbrieften Recht auf Stellung einer Nachfrist aus Termingründen kein Gebrauch gemacht werden kann. Vom Kunden geleistete Anzahlungen sind in diesen Fällen von uns zu erstatten, weitere Ansprüche des

Kunden an uns sind aber ausdrücklich ausgeschlossen, dies bezieht sich auch auf indirekte und immaterielle Schäden aufgrund der Nichtteilnahme an der Messe/Ausstellung.

#### 4.0 Überlassung von Mietgegenständen

Der komplette Messestand mit der enthaltenen Ausstattung bzw. andere Mietgegenstände werden von uns in vorgereinigtem Zustand auf der Messe angeliefert und aufgebaut. Eine Reinigung vor Messebeginn, die durch Verschmutzung nach dem Aufbau, z.B. durch den Bearbeitungsstaub in den Hallen sowie die Benutzung des Standes vor Messebeginn notwendig wird, ist vom Aussteller zu bestellen. Der Messestand einschließlich der enthaltenen Ausstattung ist nach Messeschluss wieder in ordentlichem Zustand an uns zurückzugeben. Kosten für die Reinigung bei außergewöhnlicher Verschmutzung von wiederverwendbaren Bodenbelägen, Wandelementen, KÜcheneinrichtungen etc. werden dem Aussteller nach Aufwand in Rechnung gestellt. Bei Küchenausstattungen mit Geschirr ist es Aufgabe des Ausstellers dafür zu sorgen, dass die überlassenen Gebrauchsteile zum Messeschluss wieder gespült bzw. gereinigt sind. Die Kosten für Austausch von verschmutzter Verpackung sowie erneutes Aus- / Einpacken bei uns zuhause werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Wandelemente, die durch Aufhängen von Bildern oder Exponaten mit Schrauben oder Nägeln etc. beschädigt wurden bzw. die durch Aufkleben von nicht rückstandsfrei entfernbar Folien (z.B. Teppichklebeband oder Spiegelband) für uns nicht mehr verwendbar sind, werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

#### 5.0 Bodenbeschaffenheit / Aufbaubedingungen

Die von uns zu überbauende Standfläche muss entsprechend den Aufbauterminen des Veranstalters für uns frei verfügbar sein, die ordnungsgemäß bestellten Dienstleistungen wie Verlegung von Wasser und Stromzufuhr müssen, soweit vom Aussteller/Kunden bestellt, ausgeführt sein. Der Hallenboden muss so eben sein, dass der Messestand unter Berücksichtigung der üblichen Höhenverstellbarkeit der Standstützen ohne weitere Bodenausgleichselemente aufgestellt und montiert werden kann. Sollten in der Standfläche Unebenheiten, Absätze oder Löcher sein, bleibt es uns überlassen, den Boden so zubelassen bzw. Abhilfe durch Ausgleich, Ausspachteln oder Ausfüllen (durch uns selbst oder über den Veranstalter) zu schaffen. Die Kosten werden durch uns oder den Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt. Wir tragen keine Verantwortung, wenn durch schlechte Bodenbeschaffenheit keine einwandfreie Verlegung des Bodenbelages möglich ist bzw. wenn der Bodenbelag durch Abrieb des Hallenbodens ( z.B. bei nicht versiegelten Schwarzasphaltböden ) abnormal verschmutzt wird; insoweit beschränkt sich unsere Verpflichtung auf einen entsprechenden vorherigen Hinweis. Sofern die Auf- bzw. Abbauzeiten im Zeitraum der Angebotsabgabe bzw. Auftragserteilung noch nicht bekannt sind, ist eine dem Aufwand entsprechende Aufbauzeit zu gewährleisten. Schäden, die insbesondere durch Wassereintritt entstehen, werden von uns nicht übernommen, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unsererseits vorliegt.

## 6.0 Versicherung

Falls keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind die dem Kunden von uns mietweise überlassenen Gegenstände von ihm ab dem Tag vor Messebeginn (18.00 Uhr) bis zum Tag nach Messeende (7.00 Uhr) im Rahmen einer Ausstellungsversicherung zu versichern. Der Kunde übernimmt mit Auftragserteilung die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht für die ihm von uns mietweise überlassenen Gegenstände über den oben genannten Zeitraum. Der Aussteller haftet bis zur Höhe der von uns angegebenen Versicherungssumme für Schäden, die von ihm oder Dritten in diesem Zeitraum verursacht worden sind, unabhängig, ob diese Schäden von seinem Versicherer gedeckt sind oder nicht. Nach gegenseitiger Absprache kann die Ausstellungsversicherung für die dem Kunden von uns mietweise überlassenen Gegenstände sowie für das Eigentum des Kunden auch von uns abgeschlossen werden. In diesem Fall sind wir anmeldebefugt. Der Kunde ist Versicherungsnehmer und wickelt im Schadensfall diesen direkt mit der Deckung gebenden Versicherung ab. Soweit wir Eigentum des Auftraggebers ( z.B. Exponate, Standausrüstung u.ä. ) nach gegenseitiger Vereinbarung durch unsere im Werkfernverkehr eingesetzten Fahrzeuge zu oder vom Messeplatz befördern, hat uns der Auftraggeber von allen Regressansprüche aus unserer Tätigkeit als Frachtführer freizustellen. Die Transportversicherung ist bei uns einzudecken. Diese übernimmt die Deckung bis zum Tag vor Messebeginn ( bis 18.00 Uhr ) und ab dem Tag nach Messeende ( ab 7.00 Uhr ). Falls das Eigentum vom Auftraggeber für den Transport bei seinem eigenen Versicherer versichert wird, ist ausdrücklich eine Regress-Ausschlussklausel zu unseren Gunsten zu vereinbaren und uns dies schriftlich zu bestätigen.

## 7.0 Haftung

Wir haften nicht für Schäden irgendwelcher Art, die durch den Betrieb, das Zurschaustellen oder durch den Transport an Gegenständen entstehen, die uns vom Kunden übergeben worden sind. Desgleichen hat uns der Kunde als Aussteller von allen Regressansprüche Dritter freizustellen, die aus Beschädigung oder Zerstörung von Gebäuden, Einrichtungen, Messegut usw. herrühren, soweit sie nicht von uns grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind. In der Regel kann diese Freistellung durch Abschluss einer von der Ausstellungsleitung oder dem Veranstalter angebotenen Haftpflichtversicherung erreicht werden. Wir haften ebenfalls nicht für Schäden, die beim Ein- oder Ausbau, beim Verpacken bzw. dem anschließenden Transport durch Spediteure entstehen, es sei denn, die Schäden werden nachweislich grob fahrlässig durch uns verursacht.

## 8.0 Beanstandungen

Soweit Beanstandungen erst bei Übernahme des Standes festgestellt werden, ist uns eine Nachfrist zur Behebung der Mängel bis zum tatsächlichen Messebeginn einzuräumen. Ist eine Behebung der Mängel innerhalb dieser Zeit oder überhaupt nicht möglich oder wegen unverhältnismäßig hoher Kosten uns nicht zumutbar, kann der Kunde eine Minderung des vereinbarten Preises verlangen und zwar bis zur anteiligen Höhe des für die nicht vollbrachte Leistung vereinbarten Kauf- bzw. Mietpreises. Weitergehende Ansprüche sind grundsätzlich ausgeschlossen.

## 9.0 Zahlungsbedingungen

Falls keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind unsere Zahlungsbedingungen:

### 9.1 Zahlung:

1/3 der zu erwartenden Gesamtkosten bis 2 Wochen nach Auftragserteilung, jedoch mindestens 2 Wochen vor Messebeginn bei uns eingehend;

1/3 der zu erwartenden Gesamtkosten fällig bei Standübergabe bzw. bei Fertigstellung; Restbetrag aufgrund der Schlussabrechnung nach Messeschluss. Die Schlussrechnung besteht aus der Gesamtkostenaufstellung von der die bereits geleisteten Vorauszahlungen in Abzug gebracht werden.

Die Zahlungsmodalitäten werden in Abhängigkeit von Auftragsvolumen und Auftragsart jeweils vereinbart und im Angebot bzw. Auftragsbestätigung aufgeführt.

## 10.0 Eigentumsvorbehalt

Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer Rechnung(en) unser Eigentum. Sollten bei Standübergabe vor Messebeginn schriftlich vereinbarte Abschlagszahlungen noch ausstehen, sind wir berechtigt, den Stand nicht freizugeben bzw. noch vor Messebeginn wieder ganz oder teilweise zu demontieren.

### 10.1 Urheberrecht und sonstige Schutzrechte nach UWG, § 18

Die Entwurfsunterlagen, die Planungs-, Zeichnungs-, Fertigungs- und Montageunterlagen sowie das Design und die Konzeptbeschreibung bleiben unser geistiges Eigentum. Der Kunde ist nicht berechtigt ohne unsere Zustimmung die sich daraus ergebenden Unterlagen zu vervielfältigen, selbst zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Er ist auch nicht berechtigt, daraus Nachbauten zu erstellen.

## 11.0 Entsorgungskosten

Wir behalten uns vor, die vom Messeveranstalter und Messespediteur berechneten und / oder die bei uns entstandenen Kosten für die Müllentsorgung bzw. Stapler und Einlagerungskosten etc., nach Aufwand an unsere Kunden weiterzugeben.

## 12.0 Aufbewahrung, Archivierung und Herausgabe von Daten und Unterlagen

Alle von uns für Kunden hergestellten Berichte, Druckunterlagen, Filme und Illustrationen werden auf Wunsch für den Zeitraum von einem Jahr, beginnend mit der Beendigung der betreffenden Kommunikationsmaßnahme, sachgemäß aufbewahrt und während dieser Zeit dem Kunden auf Wunsch ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist oder bei Vertragsende vor Ablauf dieser Frist werden die Unterlagen dem Kunden auf dessen Anforderung ausgehändigt, andernfalls vernichtet. Die vorgenannten Unterlagen können auch in digitaler Form aufbewahrt werden. Die Kosten der Zusammenstellung von Daten, der Versendung, Verpackung, der Aufbewahrung über die vereinbarte Frist hinaus sowie gegebenenfalls die Kosten des Abtransports und der Vernichtung sowie der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Versicherungen trägt der Kunde. Grundsätzlich erfolgt die Herausgabe von Daten gegenüber dem Kunden oder von ihm beauftragter Dritter nur in

geschlossenen, nicht editierbaren Dateien. Sollte der Kunde die Herausgabe von offenen Dateien wünschen, bedarf dies einer schriftlichen Vereinbarung und einer gesonderten Kalkulation.

### 13.0 Einlagerungen:

Sofern eine Einlagerung im Einzelfall gewünscht ist, setzt dies voraus, dass ein entsprechender schriftlicher Auftrag erteilt und bestätigt wurde. Hierfür gelten die vereinbarten Lagerkosten. Für die eingelagerten Gegenstände haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Versicherungen egal welcher Art schließen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Rechnung des Bestellers ab. Für die Dauer der Einlagerung (gilt auch bei kostenfreier Einlagerung durch MCS Messe Consulting Service GmbH) wird der Kunde eine Versicherung gegen die Risiken eines Feuer-, Sturm-, Elementar- oder Wasserschadens sowie gegen das Risiko eines Diebstahl- oder Vandalismusschadens für sein Eigentum abschließen.

### 13.1 Entsorgung von Unterlagen

Nicht mehr benötigte Unterlagen wie Manuskripte, Skizzen, Entwürfe nicht realisierter Werbemaßnahmen oder Ähnliches können von uns sofort vernichtet werden.

### 14.0 Eigenwerbung

Wir behalten uns vor, Arbeitsergebnisse oder Ausschnitte daraus zum Zwecke der Eigenwerbung – auch nach Beendigung der Vertragszeit – unentgeltlich zu nutzen.

### 15.0 Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens. Als Gerichtsstand gilt Heidelberg für vereinbart. Bei entgegenstehenden Geschäftsbedingungen sind unsere Geschäftsbedingungen vorrangig. Bei Streitigkeiten mit ausländischen Bestellern oder für den Fall, dass der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt ausschließlich das sachlich geltende deutsche, materielle und formale Recht. Auch für diesen Fall gilt die Zuständigkeit des Gerichtsstandes Heidelberg für vereinbart.

Wir behalten uns das Recht vor, diese AGB, jederzeit und ohne Vorankündigung, der geltenden Rechtsprechung anzupassen.

Stand März 2016